

Beitrag aus dem ASYLMAGAZIN 7–8/2014, S. 226–234

Berthold Münch

Die Verpflichtungserklärung – ein zweiseitiges Schwert

© Informationsverbund Asyl und Migration e.V., August 2014. Vervielfältigung und Nachdruck sind nur mit Genehmigung der Autoren sowie des Informationsverbunds Asyl und Migration gestattet.

ASYLMAGAZIN, Zeitschrift für Flüchtlings und Migrationsrecht

Das ASYLMAGAZIN liefert die wichtigsten Hintergrundinformationen zu den rechtlichen Fragen rund um die Themen Flucht und Migration:

- Aktuelle Rechtsprechung und Länderinformationen,
- Beiträge zu aktuellen rechtlichen Entwicklungen und Hinweise für die Beratungspraxis,
- Nachrichten, aktuelle Stellungnahmen und Literaturhinweise.

Das ASYLMAGAZIN erscheint im von Loeper Literaturverlag/Ariadne Buchdienst. Der Abonnement-Preis beträgt 62 € für regelmäßig 10 Ausgaben pro Jahr. Ein Bestellformular und weitere Informationen zum Abonnement finden Sie unter www.vonLoeper.de/Asylmagazin.

Dokumente, die sich zur Veröffentlichung im ASYLMAGAZIN eignen, senden Sie bitte an den Informationsverbund Asyl und Migration.



In Kooperation mit



Die Verpflichtungserklärung – ein zweischneidiges Schwert

Inhalt

- I. Einleitung
- II. Abgabe und Inhalt einer Verpflichtungserklärung
 1. Visumpflicht
 2. Sinn der Verpflichtungserklärung
 3. Empfänger, Form und Inhalt der Verpflichtungserklärung
 4. »Antrag« auf Abgabe der Erklärung
 5. Bonitätsprüfung
 6. Entgegennahme der Erklärung
 7. Rechtsnatur
- III. Ansprüche des eingereisten Ausländers
 1. Ansprüche gegen die öffentliche Hand
 2. Ansprüche gegen den Erklärenden?
- IV. Erstattungsanspruch der Behörde
 1. Einwendungen gegen den Erstattungsanspruch
 2. Anhörung und Entscheidung
 3. Rechtsmittel
 4. Vollstreckung
 5. Asylantrag
- V. Bürgerkriegsflüchtlinge
 1. Warnung vor den finanziellen Konsequenzen einer Verpflichtungserklärung
 2. Bestimmt und nicht sittenwidrig
 3. Bürgerkriegssituation begründet Ausnahmefall
 4. Einwendungen
 5. Landeskontingente
 6. Asylantrag
- VI. Fazit

I. Einleitung

Damit Verwandten oder Freunden aus dem Ausland ein Visum für die Einreise nach Deutschland erteilt wird, genügt es häufig nicht, wenn sie von hier lebenden Personen eingeladen werden. Vielmehr wird häufig eine Erklärung verlangt, wonach die Einladenden für die Kosten aufkommen, die während des Aufenthalts ihrer Besucher entstehen. Im Zuge der Aufnahme syrischer Bürgerkriegsflüchtlinge sind diese Verpflichtungserklärungen – wie bei der Aufnahme bosnischer Flüchtlinge in den 1990er Jahren – wieder verstärkt in den Fokus der Aufmerksamkeit gerückt. In Deutschland lebende Menschen deutscher und/oder syrischer Staatsangehörigkeit sehen sich einem Gewissenskonflikt gegenüber: Einerseits wollen und müssen sie ihren in existenzielle Not geratenen Familienangehörigen helfen. Andererseits können sie sich mit der Abgabe der Erklärung unwägbar, oft auch existenziellen finanziellen Risiken aussetzen. Vor diesem Hintergrund

möchte sich dieser Beitrag mit den in diesem Zusammenhang auftretenden Fragen beschäftigen und dabei auch Verpflichtungserklärungen außerhalb des Bürgerkriegskontexts in den Blick nehmen.

II. Abgabe und Inhalt einer Verpflichtungserklärung

FALL A

Die pakistanische Staatsangehörige P möchte gerne ihren in Deutschland lebenden Bruder B für drei Monate in Deutschland besuchen. Auf der Homepage der deutschen Botschaft in Islamabad, Pakistan findet sich der Hinweis, dass dafür eine Einladungs- und Verpflichtungserklärung erforderlich ist.

- Welche Schritte können P und B jetzt unternehmen?
- Wozu verpflichtet sich B?
- Welche Ressourcen muss B haben?
- Muss die deutsche Botschaft nach Vorlage der Verpflichtungserklärung das Visum erteilen?

1. Visumpflicht

P muss ein Visum beantragen (§ 4 Abs. 1 Satz 1 AufenthG). Denn pakistanische Staatsangehörige dürfen auch zu einem Besuch nur mit einem Visum einreisen.¹ Das Visum muss bei einer deutschen Auslandsvertretung, z. B. bei der

* Der Autor ist als Rechtsanwalt mit den Arbeitsschwerpunkten Asyl-, Aufenthalts- und Staatsangehörigkeitsrecht in Heidelberg tätig. Er ist Mitglied der Rechtsberaterkonferenz. Sein Dank gilt Herrn stud. jur. Fabian Breuer, Heidelberg, für die wertvolle Zuarbeit. E-Mail: ra-b-muench@t-online.de.

¹ Anhang I zur Verordnung (EG) Nr. 539/2001 (»Visa-Verordnung«).

Visa-Abteilung der deutschen Botschaft in Islamabad, beantragt werden.

2. Sinn der Verpflichtungserklärung

Das Visum ist ein Aufenthaltstitel (§ 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 AufenthG), und seine Erteilung setzt in der Regel voraus, dass der Lebensunterhalt gesichert ist (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG). Für kurzfristige Aufenthalte müssen die Personen, die ein Visum beantragen, in der Regel nachweisen, dass sie über 45 Euro pro Tag des geplanten Besuchs in Deutschland verfügen. Alternativ kann auch eine in Deutschland lebende Person den Nachweis der Lebensunterhaltssicherung erbringen, zum Beispiel durch Vorlage einer Bankbürgschaft oder eben durch eine Verpflichtungserklärung.² Mit diesen Nachweisen soll das Risiko begrenzt werden, dass die öffentliche Hand für die Kosten des Aufenthalts eines Besuchers aufkommen muss. Gemäß § 68 Abs. 1 AufenthG hat jemand, der sich der Ausländerbehörde oder einer Auslandsvertretung gegenüber verpflichtet hat, die Kosten für den Lebensunterhalt eines Ausländers zu tragen, sämtliche öffentlichen Mittel zu erstatten, die für den Lebensunterhalt des Ausländers aufgewendet werden, einschließlich der Versorgung mit Wohnraum und der Versorgung im Krankheitsfall und bei Pflegebedürftigkeit. Sorgfältig davon zu unterscheiden ist die Regelung des § 66 Abs. 2 AufenthG: Diese betrifft nicht den Lebensunterhalt, sondern die Ausreisekosten. Nach dieser Vorschrift haftet jemand, der sich gegenüber der Ausländerbehörde oder der Auslandsvertretung verpflichtet hat, für die Ausreisekosten des Ausländers aufzukommen, also insbesondere für die Kosten, die durch die Durchführung einer Abschiebung entstehen.

3. Empfänger, Form und Inhalt der Verpflichtungserklärung

- Die Verpflichtungserklärung ist bei der Ausländerbehörde abzugeben, in dessen örtlichem Zuständigkeitsbereich B wohnt. B kann die Erklärung auch bei der deutschen Auslandsvertretung abgeben, bei der das Visum beantragt wird.
- Die Erklärung bedarf der Schriftform (§ 68 Abs. 2 Satz 1 AufenthG).
- Für die Erklärung gibt es amtliche Vordrucke. Diese können leicht voneinander abweichen.³ Ein z. B. in Ludwigshafen, Rheinland-Pfalz verwendeter Vordruck

² Rolf Stahmann. Das Visumsverfahren zum vorübergehenden Aufenthalt. Herausgegeben vom Deutschen Roten Kreuz und dem Informationsverbund Asyl und Migration, Oktober 2012, S. 43.

³ Das Berliner Formular, das von dem in Ludwigshafen verwendeten leicht abweicht, kann abgerufen werden unter <https://www.berlin.de/formularserver/formular.php?115075>.

enthält neben den persönlichen Daten des Einladenden und des Eingeladenen u. a. folgende Einträge:

»Ich [...] verpflichte mich gegenüber der Ausländerbehörde/Auslandsvertretung, für [...] vom Tag der voraussichtlichen Einreise am [...] bis zur Beendigung des Aufenthaltes des oben genannten Ausländers/in oder bis zur Erteilung eines Aufenthaltstitels zu einem anderen Aufenthaltzweck nach § 68 des AufenthG die Kosten für den Lebensunterhalt und nach §§ 66 und 67 die Kosten für die Ausreise des oben genannten Ausländers zu tragen.

Die Verpflichtung umfasst die Erstattung sämtlicher Mittel, die für den Lebensunterhalt einschließlich der Versorgung mit Wohnraum und der Versorgung im Krankheitsfall und bei Pflegebedürftigkeit aufgewendet werden (Arztbesuch, Medikamente, Krankenhausaufenthalt). Dies gilt auch, soweit die Aufwendungen auf einem gesetzlichen Anspruch beruhen, (z. B. Leistungen nach dem II oder XII SGB oder dem AsylbLG) im Gegensatz zu Aufwendungen die auf einer Beitragsleistung beruhen.

Die Verpflichtung zur Erstattung von Kosten für den Krankheitsfall lässt die Verpflichtung des Ausländers zum Nachweis eines ausreichenden Krankenversicherungsschutzes bei der zuständigen Ausländervertretung unberührt.

Die vorliegende Verpflichtung umfasst auch die Ausreisekosten (z. B. Flugticket) des oben genannten Ausländers/in. Darüber hinaus werden von dieser Verpflichtungserklärung die Kosten einer zwangsweisen Aufenthaltsbeendigung, z. B. Abschiebung des oben genannten Ausländers/in nach dem §§ 66 und 67 erfasst. Hierzu gehören z. B. Beförderungs- und Reisekosten zum ausländischen Zielort, eventuell notwendige Begleiterkosten, Übersetzungskosten, Verpflegungs- und Haftkosten.

Der Erstattungsanspruch gegenüber dem Verpflichteten steht der Behörde zu, die die entsprechenden öffentlichen Mittel für oben genannten Ausländer/in aufgewendet hat (§ 68 Abs. 2 S. 3 AufenthG).

Ich wurde von der Ausländerbehörde/Auslandsvertretung hingewiesen auf:

- Den Umfang und die Dauer der Haftung und über die Bindung dieser Verpflichtung
- Die Notwendigkeit von Versicherungsschutz
- Die zwangsweise Beitreibung der aufgewendeten Kosten im Wege der Vollstreckung, soweit ich meiner Verpflichtung nicht nachkomme
- Die Strafbarkeit bei z. B. vorsätzlich unrichtigen oder unvollständigen Angaben (§ 95 AufenthG – Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe –), sowie
- die Speicherung meiner Daten gem. § 69 Abs. 2 Nr. 2 H der Aufenthaltsverordnung,

Ich bestätige, zu der Verpflichtung aufgrund meiner wirtschaftlichen Verhältnisse in der Lage zu sein.

Ich versichere, die vorstehenden Angaben nach besten Wissen und Gewissen richtig und vollständig gemacht zu haben und gehe eine entsprechende Verpflichtung ein. Über die Speicherung und Nutzung meiner Antragsdaten im VIS bin ich belehrt worden. Ein Ausdruck der Belehrung wurde mir ausgehändigt.

- *Bemerkungen: [...]*
- *Voraussichtliche Dauer des Aufenthaltes: [...]*
- *Zweck des Aufenthaltes: [...]*«

Es ist hervorzuheben, dass das verwendete Formular nicht nur die Verpflichtung zur Erstattung der Kosten für den Lebensunterhalt gemäß § 68 Abs. 1 AufenthG, sondern auch die Verpflichtung zur Übernahme der Ausreisekosten gemäß § 66 Abs. 2 AufenthG enthält.

4. »Antrag« auf Abgabe der Erklärung

Üblicherweise wird die Abgabe der Verpflichtungserklärung bei der Behörde zunächst »beantragt«. Der Erklärungswillige erhält dann – hoffentlich – eine ausführliche Belehrung über seine Pflichten.⁴

5. Bonitätsprüfung

- a) Die Ausländerbehörde bzw. die Auslandsvertretung kann die »Bonität« des Erklärenden prüfen. Dabei wird untersucht, ob der Erklärende auch wirtschaftlich in der Lage ist, die übernommenen Verpflichtungen zu erfüllen. Hierzu orientiert sich die Behörde an dem Betrag, der über die sogenannte Pfändungsfreigrenze gemäß § 850 c ZPO hinausgeht.⁵ Diese Freigrenze beschreibt den Mindestbetrag, der laut Gesetz auch im Fall der Verschuldung nicht gepfändet werden dürfte, weil die Betroffenen ihn selbst zum Leben brauchen. In ähnlicher Weise wird auch bei der Bonitätsprüfung nur der Betrag herangezogen, der nach Abzug der Pfändungsfreigrenze übrig bleibt, weil nur dieser für den einreisewilligen Ausländer zur Verfügung steht.
- b) Die Ausländerbehörde bzw. Auslandsvertretung vergleicht den so errechneten Betrag mit dem voraussichtlichen Bedarf des einreisewilligen Ausländers. Dieser Bedarf ist gesetzlich nicht festgelegt. Die Praxis ist verschieden. Teilweise orientiert man sich an den sogenannten Hartz IV-Regelsätzen (zurzeit € 391,00 pro Monat für eine erwachsene Person ohne

Unterkunftskosten).⁶ Manchmal wird der einfache Regelsatz zugrunde gelegt, manchmal der eineinhalbfache. Für kurzfristige Besuchsaufenthalte werden andererseits manchmal auch niedrigere Beträge angesetzt.

- c) Die so entstehenden Anforderungen an das Haushaltseinkommen sind nicht unbedeutend. Zum Beispiel bleibt bei einem Ehepaar mit einem Kind erst bei einem Nettoeinkommen von € 2.640,00 ein Betrag in Höhe von € 393,02, der über die Pfändungsfreigrenze hinausgeht; bei einer alleinstehenden Person ohne Unterhaltsverpflichtungen errechnet sich erst bei einem Nettoeinkommen von € 1.610,00 der entsprechende Betrag in Höhe von € 395,47.
- d) Besonders problematisch, weil schwer kalkulierbar, sind die Krankenbehandlungskosten. Üblicherweise wird der Nachweis einer Reisekrankenversicherung verlangt. Aber auch diese Versicherungen bieten keinen lückenlosen Schutz, besonders bei bereits bestehenden Erkrankungen.
- e) Da die Maßstäbe der Bonitätsprüfung nicht immer eindeutig fixiert sind, kann es immer wieder zu Unklarheiten und Spannungen kommen. Das wirkt sich insbesondere bei der Aufnahme syrischer Bürgerkriegsflüchtlinge aus.

6. Entgegennahme der Erklärung

Ist die Ausländerbehörde bzw. die Auslandsvertretung bereit, die Verpflichtungserklärung entgegenzunehmen, wird das oben erwähnte Formular ausgefüllt und von dem Erklärenden unterzeichnet.

Lehnt die Behörde die Entgegennahme der Verpflichtungserklärung ab, könnte der Erklärungswillige versuchen, die Behörde vor dem Verwaltungsgericht auf Entgegennahme der Erklärung im Wege der Leistungsklage zu verklagen. Das erscheint aber nicht besonders sinnvoll, auch nicht erfolgversprechend. Er kann auch versuchen, selbst eine Erklärung zu formulieren und diese den Behörden zu übermitteln. Wegen der hier dargestellten Unwägbarkeiten der finanziellen Auswirkungen sollte dies aber nie ohne kompetente Beratung erfolgen. Denkbar wäre auch, das Einreisebegehren nach Ablehnung des Visums vor dem Verwaltungsgericht Berlin mit der Begründung weiterzuverfolgen, dass rechtswidrig eine Verpflichtungserklärung nicht entgegengenommen wurde.⁷ Diese Möglichkeit kommt allerdings schon wegen der langen Verfahrensdauer eher selten in Frage.

⁴ Vorbildlich: www.darmstadt.de/fileadmin/civserv/6411000/forms/32-1179_Verpflichtungserklaerung_neu.pdf.

⁵ Die Pfändungsfreigrenzen für Arbeitseinkommen werden alle zwei Jahre neu festgelegt; die derzeit gültigen Beträge wurden zum 1.7.2013 berechnet. Die aktuellen Sätze sind abrufbar unter www.bmju.de/SharedDocs/Downloads/DE/Broschueren/DE/Pfaendungsfreigrenzen_fuer_Arbeitseinkommen_Juli_2013.pdf?__blob=publicationFile.

⁶ Die Regelsätze sind abrufbar unter www.bundesregierung.de/ContentArchiv/DE/Archiv17/Artikel/2013/09/2013-09-04-grundsicherung-erhoehung-regelbedarf-ab-2014.html.

⁷ Das VG Berlin ist für alle Klagen im Zusammenhang mit der Erteilungspraxis von Visa zuständig.

7. Rechtsnatur

Die erfolgreiche Abgabe einer Verpflichtungserklärung allein begründet keinen Anspruch auf Erteilung des Visums. Vielmehr müssen natürlich auch alle anderen Voraussetzungen für die Visumserteilung erfüllt sein. Mit der Verpflichtungserklärung kommt nicht etwa ein Vertrag zwischen den Behörden und dem Erklärenden über die Erteilung des Visums zustande. Die Verpflichtungserklärung ist nämlich nach der herrschenden Meinung eine sogenannte einseitige (von Seiten des Erklärenden) empfangsbedürftige (von Seiten der Behörde) Willenserklärung,⁸ die keine vertragliche Beziehung begründet.

III. Ansprüche des eingereisten Ausländers

FALL B

K ist auf Einladung von L mit einem Besuchvisum eingereist. Das Visum ist auf drei Monate befristet. Es enthält die Nebenbestimmungen, dass jegliche Erwerbstätigkeit untersagt ist. K gefällt es so gut in Deutschland, dass er eine Rückkehr ablehnt. Kurz vor Ablauf des Visums zieht er gegen den Willen des L in eine andere Stadt und beantragt dort mit der Begründung, er habe seinen Pass verloren, eine Duldung, die er auch erhält. Ferner beantragt er »Sozialhilfe«. L, der mit K nicht verwandt ist, hatte eine Verpflichtungserklärung abgegeben, weigert sich jetzt aber, auch nur einen Cent zu zahlen.

- Kann das Sozialamt diese Leistungen unter Hinweis auf die Verpflichtung von L verweigern?
- Muss L an K zahlen?

1. Ansprüche gegen die öffentliche Hand

a) Wenn der Bedürftige tatsächlich keine Mittel vom Erklärenden erhält, dürfen Leistungen grundsätzlich nicht allein unter Hinweis auf die Verpflichtungserklärung verweigert werden. Vielmehr muss die Behörde im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften an den Bedürftigen leisten. Mit der Leistung entsteht dann ge-

gen den Verpflichteten der Anspruch der Behörde auf Erstattung der Aufwendungen. In welchem Umfang die Behörde zur Leistung verpflichtet ist, ergibt sich im Einzelnen aus den gesetzlichen Vorschriften. Hierbei sind die jeweiligen Leistungsausschlüsse und Einschränkungen zu beachten.

- b) Grundsicherung für Arbeitssuchende nach SGB II ist hier schon deshalb ausgeschlossen, weil K die Aufnahme einer Beschäftigung nicht erlaubt ist und auch nicht erlaubt werden könnte (§ 8 Abs. 2 SGB II). Die Nebenbestimmung »Erwerbstätigkeit untersagt« erfasst sowohl selbstständige als auch unselbstständige Erwerbstätigkeit.⁹
- c) Sozialhilfe nach SGB XII ist ausgeschlossen. Zwar reicht gemäß § 23 Abs. 1 SGB XII zunächst die tatsächliche Anwesenheit des Ausländers für den Bezug von Sozialhilfe aus. Das Visum ist jedoch abgelaufen, und K hat eine Duldung. Damit zählt er zum Kreis der »Leistungsberechtigten« des Asylbewerberleistungsgesetzes (§ 1 Abs. 1 Nr. 4 AsylbLG). Gemäß § 23 Abs. 2 SGB XII erhalten Leistungsberechtigte des Asylbewerberleistungsgesetzes keine Leistungen der Sozialhilfe.
- d) Dem Anspruch auf Leistungen nach Asylbewerberleistungsgesetz steht § 8 AsylbLG nicht entgegen. Zwar werden nach dieser Vorschrift Leistungen nach Asylbewerberleistungsgesetz nicht gewährt, soweit der erforderliche Lebensunterhalt anderweitig, insbesondere aufgrund einer Verpflichtung nach § 68 Abs. 1 Satz 1 AufenthG, gedeckt ist. Von einer Deckung kann jedoch nur ausgegangen werden, wenn der Verpflichtete auch tatsächlich zahlt.¹⁰
- e) Gegen die Verweigerung von Leistungen können Rechtsmittel eingelegt werden. Sofern dies im Landesrecht vorgesehen ist, muss zunächst der Widerspruch bei der Behörde eingelegt werden. Bleibt der Widerspruch erfolglos oder ist er landesrechtlich nicht statthaft, muss Klage beim Sozialgericht erhoben werden, notfalls auch verbunden mit einem Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz.

2. Ansprüche gegen den Erklärenden?

L muss an K nicht zahlen. Denn die Verpflichtungserklärung gegenüber der Ausländerbehörde bzw. der Auslandsvertretung begründet L gegenüber keine Verpflichtung. Insbesondere kommt allein durch die Abgabe der Verpflichtungserklärung der Behörde gegenüber kein Vertrag zwischen L und K zustande. Etwas anderes könnte gelten, wenn L auch K gegenüber versprochen hätte, für seinen Lebensunterhalt aufzukommen. Dafür und auch

⁸ BVerwG, Urteil vom 24.11.1998 – 1 C 33.97 – BVerwGE 108,1 ff. und InfAuslR 1999, 182, 183, zu § 84 AuslG 1990.

⁹ Ausnahmen gelten für die sogenannten »erlaubnisfreien Tätigkeiten«, beispielsweise journalistische oder künstlerische Arbeit.

¹⁰ VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 21.3.2013 – 12 S 1188/12 –, asyl.net, M20589, Rn. 29 m. w. N.

dafür, dass es aus unterhaltsrechtlichen Gründen – etwa aus einer Kind-Eltern-Konstellation – einen Zahlungsanspruch gäbe, gibt es hier keine Anhaltspunkte.

IV. Erstattungsanspruch der Behörde

FALL C

Nach fünf Monaten wird K schließlich abgeschoben. Weil er im Vorfeld damit gedroht hatte, sich im Fall einer Abschiebung zu töten, wurde er bei der Abschiebung von zwei Beamten der Bundespolizei und einem Arzt begleitet.

- Muss L auch die Aufwendungen der Behörden in den letzten fünf Monaten bezahlen?
- Muss L die Abschiebekosten bezahlen, auch die Begleitung durch Polizei und Arzt?
- Wie kann L sich wehren?

1. Einwendungen gegen den Erstattungsanspruch

Mit der Leistung der Behörde an K entsteht der Erstattungsanspruch der Behörde gegen L.

a) L könnte einwenden, dass er nur für die drei Monate des Besuchsvisums die Verpflichtung übernommen hat. Man muss deshalb ganz genau den Inhalt der Verpflichtungserklärung unter Würdigung der ihrer Abgabe zugrunde liegenden Umstände ermitteln.¹¹ Nach dem verwendeten Erklärungsformular bezieht sich die Verpflichtung auf die Zeit »vom Tag der voraussichtlichen Einreise am [...] bis zur Beendigung des Aufenthaltes des oben genannten Ausländers/in«. Damit ist also nicht nur die Zeit des Besuchsvisums, sondern der gesamte Zeitraum von der Einreise bis zur Abschiebung erfasst. Diese Erklärung ist hinreichend bestimmt.¹² L könnte zwar dagegen halten, dass er der festen Überzeugung war, nur für den Visumszeitraum eine Verpflichtung einzugehen, und versuchen, seine Erklärung wegen Irrtums in Anwendung des § 119 BGB anzufechten. Ob eine Irrtumsanfechtung grundsätzlich möglich ist, ist noch nicht endgültig geklärt.¹³ Vorliegend wird

L damit aber nicht durchdringen: der Wortlaut der Erklärung ist eindeutig. Es kann L nicht verborgen geblieben sein, dass seine Verpflichtung auch einen über die Dauer des Visums hinausgehenden Zeitraum abdeckt. Zudem macht die Verpflichtung zur Übernahme der Kosten der Aufenthaltsbeendigung, z. B. einer Abschiebung, nur Sinn, wenn eine Abschiebung überhaupt als denkbar angesehen wird. Allerdings sollte in jedem Fall geprüft werden, ob der Erklärende – wie hier L – über die Folgen der Abgabe der Verpflichtungserklärung ausdrücklich belehrt wurde.

- b) In der Verpflichtungserklärung sind die »Kosten der Aufenthaltsbeendigung, z. B. der Abschiebung« ausdrücklich erwähnt. Nach dem Inhalt der Erklärung gehören »hierzu [...] z. B. Beförderungs- und Reisekosten zum ausländischen Zielort, eventuell notwendige Begleiterkosten, Übersetzungskosten, Verpflegungs- und Haftkosten.« Auch diese Erklärung ist hinreichend bestimmt, und ein Irrtum scheidet im Hinblick auf die eindeutige Formulierung aus. Auch insoweit – das sollte in jedem Fall geprüft werden – liegt eine ausdrückliche Belehrung des L vor.
- c) Gleichwohl könnte L versuchen darauf hinzuweisen, dass sich der Besuch in für ihn nicht vorhersehbare Bahnen entwickelt hat, und auf eine Abänderung seiner Erklärung dringen. Ob dies möglich ist, ist noch nicht abschließend geklärt.¹⁴ Nach *Funke-Kaiser*¹⁵ würde dies eine objektiv wesentliche unvorhersehbare Veränderung voraussetzen, die ein Festhalten an der Erklärung unzumutbar macht. Auch wird diskutiert, über § 62 VwVfG in Verbindung mit § 314 BGB ein außerordentliches Kündigungsrecht abzuleiten. Ein persönliches Zerwürfnis dürfte allerdings kaum ausreichen, von der Verpflichtung loszukommen. Ob die Eskalation, die eine ärztliche und sicherheitsmäßige Begleitung der Abschiebung erforderte, zu Lasten des L gehen soll, kann man diskutieren. Ob derartige Einwendungen durchgreifen, ist aber nicht sicher vorherzusagen. Auch hier besteht ein erhebliches Potenzial an Unwägbarkeiten.
- d) L sollte in den Fällen einer Anfechtung wegen Irrtums und eines Wunsches auf Abänderung der Verpflichtungserklärung nicht abwarten, bis die Behörde an ihn herantritt. Vielmehr sollte er sich unverzüglich nach Kenntnisnahme der zugrunde liegenden Umstände schriftlich an die Behörde wenden.

¹¹ Vgl. BVerwG, Urteil vom 13.2.2014 – 1 C 4.13 – asyl.net, M21805, Rn. 10.

¹² Ebd., vgl. auch BVerwG, Urteil vom 24.11.1998 – 1 C 33.97 – BVerwGE 108,1 ff und InfAuslR 1999, 182, 184, zu § 84 AuslG 1990.

¹³ Offen gelassen in BVerwG, Urteil vom 24.11.1998 – 1 C 33.97 – BVerwGE 108,1 ff und InfAuslR 1999, 182, 187 f, zu § 84 AuslG 1990; nicht erwähnt in BVerwG, Urteil vom 13.2.2014, a. a. O. (Fn. 11); *Fun-*

ke-Kaiser in GK-AufenthG, Stand März 2012, § 68 Rn. 30: nicht von vornherein ausgeschlossen.

¹⁴ VGH Baden-Württemberg, a. a. O. (Fn. 10), Rn. 27.

¹⁵ In GK-AufenthG, § 68 Rn. 32, Stand März 2012, auch zum Folgenden.

2. Anhörung und Entscheidung

Die Behörde wird L zunächst anhören, um ihm Gelegenheit zu geben, seine Sicht der Dinge geltend zu machen. Nach der Gewährung rechtlichen Gehörs wird die Behörde einen Bescheid (Leistungsbescheid)¹⁶ erlassen, in dem der von ihr geltend gemachte Anspruch nach Grund und Höhe bezeichnet wird. Die Behörde ist im Regelfall sogar verpflichtet, ihre Ansprüche geltend zu machen.¹⁷ In atypischen Fällen kann sie allerdings in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens von der Geltendmachung ganz oder teilweise absehen.¹⁸ Bei den Ausreisekosten gemäß § 66 Abs. 2 AufenthG geht die Rechtsprechung jedoch – anders als bei den Aufwendungen zur Sicherung des Lebensunterhalts gemäß § 68 AufenthG – davon aus, dass stets kein Raum für atypische Konstellationen¹⁹ ist. Verhältnismäßigkeitserwägungen können aber im Vollstreckungsverfahren geltend gemacht werden. Im Ergebnis bedeutet dies, dass die Behörde die entstandenen Kosten in aller Regel in Rechnung stellen muss. Sie kann aber von der Vollstreckung ganz oder teilweise absehen, wenn diese eine unverhältnismäßige Belastung für den Betroffenen darstellen würde.

Für Maßnahmen, die den Ausländer in seinen Rechten verletzen, besteht keine Erstattungsverpflichtung. Ein Beispiel wären die Haftkosten bei rechtswidriger Haft. Dies hat das Bundesverwaltungsgericht im Falle einer rechtswidrigen Abschiebungshaft entschieden.²⁰

Auch dieser Bereich der Abgrenzung Regelfall/Ausnahmefall stellt sich den Betroffenen häufig als intransparente Grauzone dar.

3. Rechtsmittel

Gegen den Leistungsbescheid kann L zunächst einen Widerspruch erheben, wenn es nach den Vorschriften seines Bundeslandes noch ein Widerspruchsverfahren gibt. Wird der Widerspruch zurückgewiesen – oder ist er nach den landesrechtlichen Vorgaben nicht gegeben – kann L vor dem Verwaltungsgericht auf – auch teilweise – Aufhebung des Leistungsbescheides klagen. Das Gericht wird sich dann mit den Einwendungen des L auseinandersetzen müssen, insbesondere, ob er eine Änderung der Erklärung verlangen könnte und ob nicht doch ein Ausnahmefall gegeben ist, der der Behörde einen Ermessenspielraum eröffnet.

¹⁶ BVerwG, Urteil vom 13.2.2014, a. a. O. (Fn. 11), Rn. 8.

¹⁷ BVerwG, Urteil vom 13.2.2014, a. a. O. (Fn. 11), Rn. 16.

¹⁸ Ebd.

¹⁹ BVerwG Urteil vom 16.10.2012 – 10 C 6.12 – ASYLMAGAZIN 12/2012, S. 427 ff., Rn. 37 m. w. N.

²⁰ Ebd., Rn. 20 ff.

4. Vollstreckung

Ist der Leistungsbescheid vollziehbar, kann die Behörde die Vollstreckung einleiten, wenn L nicht zahlt. Im Vollstreckungsverfahren kann L versuchen, eine Stundung, eine Ratenzahlung oder einen (Teil-)Erlass aus Billigkeitsgründen²¹ zu erwirken.

5. Asylantrag

FALL D

Der iranische Staatsangehörige I ist mit Besuchervisum und nach oben dargestellter Verpflichtungserklärung des H eingereist. Er war bisher Muslim. In Deutschland hat er ein Bekehrungserlebnis und konvertiert zum christlichen Glauben. In dem sich anschließenden Asylverfahren wird I nach langer Auseinandersetzung schließlich auf Verpflichtung durch das Verwaltungsgericht vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt. H meint, er müsse nicht zahlen. Zu Recht?

a) Auslegung der Erklärung

Auch hier ist der Inhalt der von H abgegebenen Verpflichtungserklärung »unter Würdigung der ihrer Abgabe zugrunde liegenden Umstände«²² genau zu ermitteln. Es gelten zunächst die obigen Ausführungen. Danach kann sich H nicht darauf berufen, seine Verpflichtung habe sich nur auf die Dauer des Visums bezogen.

b) Anderer Aufenthaltswitz?

Zu prüfen ist aber die Passage der Erklärung, wonach die Verpflichtung »bis zur Erteilung eines Aufenthaltstitels zu einem anderen Aufenthaltswitz« gilt. In Literatur und Rechtsprechung wurde die Frage, wann nach Asylantragstellung die Verpflichtung endet, kontrovers diskutiert.²³ Das Bundesverwaltungsgericht hat sich in einem jüngst ergangenen Urteil auf den Standpunkt gestellt, dass die Erstattungspflicht auch Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz umfasst, die der Ausländer während eines Asylverfahrens bezogen hat.²⁴ Denn die gesetzliche

²¹ BVerwG, Urteil vom 13.2.2014, a. a. O. (Fn. 11), Rn. 17; BVerwG Urteil vom 16.10.2012, a. a. O. (Fn. 19), Rn. 37.

²² Siehe Fn 11.

²³ Nachweise bei BVerwG, Urteil vom 13.2.2014, a. a. O. (Fn. 11), Rn. 12.

²⁴ BVerwG, Urteil vom 13.2.2014, a. a. O. (Fn. 11).

Aufenthaltsgestattung gemäß § 55 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG sei kein Aufenthaltstitel im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 2 AufenthG. Auch ergebe sich der Fortbestand der Haftung aus der Regelung des § 8 AsylbLG:

»Nach Absatz 1 Satz 1 der Vorschrift werden Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz nicht gewährt, soweit der erforderliche Lebensunterhalt anderweitig, insbesondere aufgrund einer Verpflichtung nach § 68 Abs. 1 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes gedeckt wird. Als Ausdruck nur subsidiärer Leistungsgewährung setzt die Vorschrift notwendigerweise voraus, dass die vom Gesetzgeber ausdrücklich genannte Haftung aufgrund einer Verpflichtungserklärung nicht mit der Asylantragstellung des Ausländers endet.«²⁵

Das gelte auch dann, wenn das Asylverfahren mit Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft abgeschlossen wird.²⁶ Die Verpflichtung verliert also ihre Wirkung nicht bereits mit Asylantragstellung, sondern erst für die Zeit nach Zuerkennung des Schutzstatus bzw. mit Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach Zuerkennung internationalen Schutzes. Sie entfällt auch nicht rückwirkend durch die Zuerkennung internationalen Schutzes.²⁷

c) Regelfall

Das Bundesverwaltungsgericht hat in dem entschiedenen Einzelfall einer erfolgreichen Asylantragstellerin aus Marokko ausgeführt, dass ein Regelfall vorliege, der zur Geltendmachung der Aufwendungen zwingt. Bei der Besuchsreise habe es sich um eine rein private und keine durch eine politische Leitentscheidung oberster Landes- und Bundesbehörden begründete öffentliche Angelegenheit²⁸ gehandelt.

d) Vollstreckung nicht unverhältnismäßig

Im entschiedenen Fall sah das Bundesverwaltungsgericht auch keinen Ansatzpunkt für eine Reduzierung der Kostenschuld aus Verhältnismäßigkeitsgründen im Vollstreckungsverfahren. Es wurde um einen Betrag von € 1.273,31 gestritten. Immerhin dauerte das Verfahren etwas länger als zwei Jahre (Bundesamt 9.10.2008 bis 22.4.2009, Verwaltungsgerichtsurteil 27.10.2010).²⁹ Man kann sich deshalb auch entgegen der Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts auf den Standpunkt stellen, dass eine Inanspruchnahme unverhältnismäßig ist, weil der Kostenschuldner die Verfahrensdauer nicht beeinflussen kann.

e) Zuschuss

Gemäß § 8 Abs. 2 AsylbLG können Personen, die sechs Monate oder länger wegen einer Verpflichtungserklärung Zahlungen zur Sicherung des Lebensunterhalts geleistet

haben, einen Zuschuss beantragen. Dies setzt aber voraus, dass außergewöhnliche Umstände in der Person des Verpflichteten den Einsatz öffentlicher Mittel rechtfertigen.³⁰

V. Bürgerkriegsflüchtlinge

FALL E

DS ist deutscher und syrischer Staatsangehöriger. Er ist überglücklich, dass seine betagten Eltern, die syrische Staatsangehörige sind, im Rahmen der Aufnahmeaktion des Bundes nach Deutschland einreisen durften. Der bereits in Syrien herzkrankte Vater erleidet alsbald nach der Ankunft in Deutschland einen Herzinfarkt. Der nicht krankenversicherte Vater wird in die Klinik eingeliefert und nach einer aufwändigen Behandlung gerettet. Er ist nunmehr pflegebedürftig. DS macht sich große Sorgen, dass er nun vollständig finanziell ruiniert ist. Was wird ihn erwarten? Ergibt sich ein Unterschied,

- wenn die Aufnahme im Rahmen eines Landeskontingents erfolgte?
- wenn DS plötzlich seinen Arbeitsplatz verloren hat, weil seine Firma überraschend in Konkurs gegangen ist?
- Kann ein Asylantrag bewirken, dass die Verpflichtung zur Übernahme der Behandlungskosten entfällt?

1. Warnung vor den finanziellen Konsequenzen einer Verpflichtungserklärung

Nach den bisherigen Ausführungen ist DS in eine äußerst prekäre Situation geraten. Es besteht kein Anlass, von der bisherigen allseits praktizierten Beratungslinie abzurücken, eindringlich auf die schwerwiegenden finanziellen Konsequenzen von abgegebenen Verpflichtungserklärungen hinzuweisen. Im Folgenden soll gleichwohl versucht werden, einige Anregungen für den Umgang mit diesen Konstellationen zu geben.

2. Bestimmt und nicht sittenwidrig

- a) Zunächst ist zu ermitteln, ob DS eine Verpflichtungserklärung abgegeben hat, und welchen Inhalt sie »un-

²⁵ Ebd., Rn. 12.

²⁶ Ebd., Rn. 14.

²⁷ Ebd., Rn. 14.

²⁸ Ebd., Rn. 17.

²⁹ Ebd., Rn. 17.

³⁰ Ebd., Rn. 17.

ter Würdigung der ihrer Abgabe zugrundeliegenden Umstände«³¹ hat. In der Aufnahmeanordnung des Bundesministeriums des Innern vom 30. Mai 2013 heißt es:

»Vorrangig sollen dabei Personen aufgenommen werden, für die Verpflichtungserklärungen abgegeben wurden oder die Bereitschaft erklärt wurde, bei ihrer Unterbringung und Lebensunterhaltssicherung einen Beitrag zu leisten.«

Eine beinahe identische Formulierung findet sich auch in der Aufnahmeanordnung des Bundesministeriums des Innern vom 23. Dezember 2013. Bei der Auslegung der konkreten Verpflichtungserklärung kann also zugrunde gelegt werden, dass nach den Aufnahmeanordnungen des Bundes – anders als nach den Aufnahmeanordnungen der Länder – Konstellationen denkbar sind, in denen keine vollumfängliche Inanspruchnahme erfolgen soll. In den durchaus vergleichbaren Fällen der bosnischen Bürgerkriegsflüchtlinge hatte das Bundesverwaltungsgericht allerdings hervorgehoben, dass keinesfalls von einer Verpflichtung lediglich pro forma ausgegangen werden kann.³²

Anders kann es sich mit den Aufnahmeanordnungen der Länder verhalten. Zum Beispiel enthält die Aufnahmeanordnung des Landes Baden-Württemberg vom 30.1.2014 die Abgabe einer »Verpflichtungserklärung nach § 68 AufenthG« ausdrücklich als Voraussetzung für die »Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis«.

- b) Obwohl bei Bürgerkriegsflüchtlingen die Dauer des Aufenthalts und damit die Dauer der Verpflichtung nicht feststeht – häufig wird die Formulierung »für die Dauer der Aufnahme« verwendet – ist das BVerwG im Fall der Bürgerkriegsflüchtlinge aus Bosnien nicht von einer mangelnden Bestimmtheit der Erklärung ausgegangen.³³ Auch hat das Bundesverwaltungsgericht eine Sittenwidrigkeit der abverlangten Verpflichtungserklärung – etwa wegen sachwidriger Ausnutzung staatlicher Übermacht, d.h. wegen Verstoßes gegen das Rechtsstaatsprinzip – verneint.³⁴

3. Bürgerkriegssituation begründet Ausnahmefall

Nach dieser Rechtsprechung liegt kein Regelfall vor, der eine Inanspruchnahme zwingend erfordert.³⁵ Vielmehr liegt ein atypischer Ausnahmefall vor, bei dem die erstattungsberechtigte Stelle bereits bei Erlass des Leistungsbescheides im Ermessenswege – und nicht erst nach bestandskräftigem Leistungsbescheid im Vollstreckungsverfahren – zu entscheiden hat, in welchem Umfang der

Erstattungsanspruch geltend gemacht wird und welche Zahlungserleichterungen dem Verpflichteten gegebenenfalls eingeräumt werden. Denn es war einerseits der politische Wille zur Linderung der Not der bosnischen Bevölkerung zu berücksichtigen; das Bundesverwaltungsgericht spricht ausdrücklich von einer öffentlichen Angelegenheit³⁶ und einer Mitverantwortung durch eine von der Behördenspitze angeordnete »großzügige« Prüfung der Visumsvoraussetzungen.³⁷ Andererseits war die moralische Pflicht der hier lebenden Bosnier zu bedenken, ihren Familienangehörigen zu helfen. Während die Feststellung, dass ein atypischer Ausnahmefall vorliegt, voll gerichtlich nachprüfbar ist, steht der Behörde bezüglich des Umfangs der Rückforderung Ermessen zu, das vom Gericht nur begrenzt überprüfbar ist.

4. Einwendungen

Darauf wird DS sich berufen. Er wird genau den öffentlichen politischen Willen zur Rettung von Bürgerkriegsflüchtlingen und seine moralische Pflicht geltend machen, seinen Familienangehörigen aus Lebensgefahr zu helfen. Bei der Ausübung des Ermessens hingegen wird die Behörde einerseits berücksichtigen können, dass DS von der Herzerkrankung seines Vaters wusste, andererseits die politischen Erklärungen berücksichtigen müssen, wonach bei der Bundesaufnahme die Verpflichteten bei den Behandlungskosten entlastet werden sollen.

Nach verbreiteter Auffassung sind entweder im Rahmen des Ermessens bei Erlass des Leistungsbescheides³⁸, oder aber bei der Vollstreckung³⁹ unter Verhältnismäßigkeitsgesichtspunkten auch Umstände zu berücksichtigen, die unvorhergesehen nach der Abgabe der Verpflichtungserklärung eingetreten sind. Dazu gehören etwa ein unvorhergesehener unverschuldeter Verlust des Arbeitsplatzes, der Wohnung oder ein unvorhergesehener Bedarf eines anderen Familienangehörigen.

Sehr misslich bleibt, dass konkret kaum vorherzusagen ist, ob und in welchem Umfang eine Heranziehung der Erklärenden erfolgen wird – eine weitere Grauzone im Bereich der Verpflichtungserklärung.

5. Landeskontingente

Bei einer Aufnahme im Rahmen der Landeskontingente wird man je nach Bundesland andere, zum Teil auch schärfere Maßstäbe anlegen. Jedenfalls in Baden-Würt-

³¹ Siehe Fn. 11.

³² BVerwG, Urteil vom 24.11.1998, a. a. O. (Fn. 8), zu § 84 AuslG 1990.

³³ Ebd.

³⁴ Ebd.

³⁵ Ebd., mehrfach ohne Distanzierung zitiert von BVerwG, Urteil vom 13.2.2014, a. a. O. (Fn. 11).

³⁶ BVerwG, Urteil vom 24.11.1998, a. a. O. (Fn. 8), zu § 84 AuslG 1990; mehrfach ohne Distanzierung zitiert von BVerwG, Urteil vom 13.2.2014, a. a. O. (Fn. 11).

³⁷ BVerwG, Urteil vom 13.2.2014, a. a. O. (Fn. 11), Rn. 17.

³⁸ Vgl. oben IV 1 c.

³⁹ BVerwG, Urteil vom 13.2.2014, a. a. O. (Fn. 11), Rn. 17.

temberg wurde zunächst sehr deutlich auf dem Erfordernis einer umfassenden Verpflichtung bestanden. In der Folge zeigte sich jedoch, dass es faktisch unmöglich ist, ohne sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis Mitglied einer Krankenkasse zu werden. In diesem Punkt wurden daher Lockerungen vorgenommen. So heißt es in den Hinweisen des Innenministeriums des Landes Baden-Württemberg zur Aufnahmeanordnung vom 30.1.2014:

»Vor diesem Hintergrund hält es das Innenministerium gerade auch aus humanitären Gründen für verzichtbar, im Rahmen der Bonitätsprüfung eventuelle Kosten für die Versorgung im Krankheitsfall betragsmäßig in Ansatz zu bringen.«

Inwieweit das auf die Geltendmachung von Erstattungsansprüchen durchschlägt, wird man beobachten müssen.

6. Asylantrag

Bei Personen, die im Rahmen der Aufnahmeanordnungen der Länder aufgenommen wurden, könnte daran gedacht werden, einen Asylantrag zu stellen. Damit kann unter Umständen erreicht werden, dass sich der Aufenthaltsstatus der aufgenommenen Person so verändert, dass die Verpflichtungserklärung ihre Wirksamkeit verliert. Das setzt allerdings intensive kompetente Beratung in jedem Einzelfall voraus.

- a) Es ist schon unklar, ob der Asylantrag schriftlich beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge gestellt werden kann. Denn wenn die Betroffenen einen Aufenthaltstitel mit einer Gesamtgeltungsdauer besitzen, ist der Asylantrag gemäß § 14 Abs. 2 Nr. 1 AsylVfG beim Bundesamt zu stellen. Andererseits ist § 51 Abs. 1 Nr. 8 AufenthG zu beachten. Nach dieser Vorschrift erlischt der Aufenthaltstitel, wenn der Ausländer nach Erteilung eines Aufenthaltstitels gemäß § 23 AufenthG einen Asylantrag stellt. Dies kann zur Folge haben, dass die Betroffenen ihren Antrag bei einer Außenstelle des BAMF stellen müssen, was regelmäßig damit verbunden ist, dass sie für die Dauer des Asylverfahrens in eine Erstaufnahmeeinrichtung bzw. anschließend in eine Gemeinschaftsunterkunft ziehen müssen. Es ist deshalb dringend zu empfehlen, vor Stellung eines Asylantrags mit dem Bundesamt Kontakt aufzunehmen, um die Verfahrensweise abzuklären. Durch die Stellung des Asylantrags bei unzuständiger Stelle kann nämlich wertvolle Zeit verloren gehen.
- b) Nach der bereits dargestellten Rechtsprechung des BVerwG⁴⁰ lässt die Stellung eines Asylantrags die Verpflichtung zur Erstattung der Aufwendungen für den Zeitraum des Asylverfahrens nicht entfallen. Das bedeutet, dass die Unwägbarkeiten über die Inanspruch-

nahme für den Zeitraum bis zur Erteilung eines Aufenthaltstitels nach Zuerkennung internationalen Schutzes weiter bestehen.

- c) Die Erfolgsaussichten eines Asylantrags syrischer Staatsangehöriger, die aufgrund von Aufnahmeanordnungen in die Bundesrepublik eingereist sind, sind jedenfalls im Hinblick auf die Zuerkennung internationalen Schutzes sehr hoch.
- c) Nicht steuerbar ist jedoch die Verfahrensdauer – trotz Priorisierung seitens des Bundesamts wären sechs bis neun Monate oder gar noch länger nicht unbedingt überraschend. Wie dies die betroffenen Familien angesichts der auf unabsehbare Zeit hoffnungslosen Lage in Syrien bewerten, muss bei aller Beratung letztlich ihnen überlassen bleiben.

VI. Fazit

Die Verpflichtungserklärung ist ein zweiseitiges Schwert. Einerseits ermöglicht sie die Einreise von Menschen, die sonst keine Möglichkeit hätten, nach Deutschland zu kommen. Andererseits stellt sie für den Erklärenden ein beachtliches Risiko dar, auf das in der Beratung nicht deutlich genug hingewiesen werden kann. Gerade für Bürgerkriegsflüchtlinge und ihre Familien ergeben sich große Gewissenskonflikte. Grauzonen sind bei der Bonitätsprüfung, bei der Ermessensausübung in Ausnahmefällen, bei der Festlegung vom Umfang der Erstattung und bei der Verhältnismäßigkeitsprüfung im Vollstreckungsverfahren festzustellen. Häufig fügen die damit verbundenen Streitigkeiten und Kosten dem Leid der Betroffenen unnötig weiteres Leid hinzu. Letztlich lassen sich jedenfalls manche Landesaufnahmeanordnungen durchaus als Aufnahmeverhinderungsanordnungen verstehen. Es kann nicht sein, dass nur die Reichen gerettet werden sollen.

⁴⁰ BVerwG, Urteil vom 13.2.2014, a. a. O. (Fn. 11).



Informationsverbund ASYL & MIGRATION

Unsere Angebote

ASYLMAGAZIN – Zeitschrift für Flüchtlings- und Migrationsrecht Aktuelle Hintergrundinformationen zu den rechtlichen Fragen rund um die Themen Flucht und Migration: Das Asylmagazin bietet Beiträge aus der Beratungspraxis und zu aktuellen rechtlichen Entwicklungen, Rechtsprechung, Länderinformationen, Nachrichten sowie Hinweise auf Arbeitshilfen und Stellungnahmen.

Das Asylmagazin erscheint zehnmal im Jahr und kann zum Preis von 62 € jährlich abonniert werden. Der Preis für ein zweites Abonnement beträgt 55 € jährlich. Weitere Informationen und ein Bestellformular finden Sie unter www.asyl.net und beim Verlag:

Von Loeper Literaturverlag im Ariadne Buchdienst
Daimlerstr. 23, 76185 Karlsruhe
Tel.: 0721/464729-200,
E-Mail: Bestellservice@vonloeper.de
Internet: www.vonloeper.de/Asylmagazin.

www.asyl.net Die Internetseite mit einer Rechtsprechungsdatenbank zum Flüchtlings- und Migrationsrecht sowie sachverwandten Rechtsgebieten, ausgewählter Rechtsprechung und Länderinformationen, Beiträgen aus dem ASYLMAGAZIN, Adressen, Gesetzestexten, Terminen, Arbeitsmitteln und Stellungnahmen. Nachrichten und Informationen über aktuelle Rechtsprechung können Sie zusätzlich über einen Newsletter erhalten.

www.ecoi.net Internetdatenbank mit den wichtigsten internationalen Informationen zu Herkunftsländern.

Schulungen und Vorträge Einführungen in Rechtsgebiete, Vorträge zu besonderen rechtlichen Fragestellungen oder zur Recherche von Herkunftsländerinformationen.

Dokumenten- und Broschürenversand Dokumente, die im ASYLMAGAZIN und bei www.asyl.net mit einer Bestellnummer genannt werden, können bei IBIS e.V. in Oldenburg bezogen werden (Bestellformular im ASYLMAGAZIN).



In Kooperation mit

